

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 28.03.2013

Nummer: 6

Bekanntmachung über Auskünfte aus dem Melderegister (Widerspruchsrecht)

Seite

38 - 39

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brühl

40

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Auskünfte aus dem Melderegister Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13. Juli 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NRW. S. 208/SGV. NRW. 210) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten, wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften, soweit der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat (Ziffern 1, 2, 3 und 6) bzw. wenn der Betroffene eingewilligt hat (Ziffern 4 und 5):

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Es handelt sich um Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziff. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert, verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (Altersjubiläen sind jeder Geburtstag ab 90 Jahre; als Ehejubiläen zählen Personen, die seit 50, 60, 65 und 70 Jahren verheiratet sind).
5. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
6. Gemäß § 32 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienmitgliedern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit

liegenden Aufgaben erforderlich ist:

- Vor- und Familiennamen
- Tag der Geburt
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Übermittlungssperren sowie
- Sterbetag.

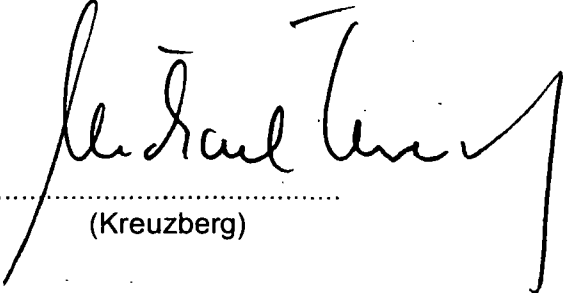
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1, 2, 3 und 6 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Bürgerberatung, Zimmer B 008, Steinweg 1, 50321 Brühl schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach den Ziffern 4 und 5 darf nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf zu Ziffer 4 muss spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis beim Bürgermeister der Stadt Brühl schriftlich eingegangen oder zur Niederschrift erklärt sein.

Brühl, den 05. März 2013



.....
(Kreuzberg)

Jagdgenossenschaft Brühl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Genossenschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung der Jahre 2012 bis 2015 nicht an die einzelnen Jagdgenossen auszuzahlen.

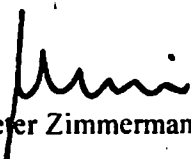
Die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Auszahlung des auf sie entfallenden Jagdpachtanteiles für das oben erwähnte Geschäftsjahr bei der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl (Ausgabetag) gestellt werden. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Der in der gleichen Sitzung beschlossene **Haushaltsplan für die Jahre 2013 bis 2016** wird wie folgt bekannt gemacht:

Einnahmen	Ansatz/€	Ausgaben	Ansatz/€
Bestand Vorjahr	2.253,00	Aufwandsentschädigungen, Sachkosten	8.300,00
Jagdpacht	12.320,00	Auszahlungen aus dem Reinertrag der Jagdnutzung	2.000,00
Zinserträge	200,00	Zuwendungen und Zuschüsse	7.343,00
Entnahme Rücklage	2.870,00	Zuführung Rücklage	-
Summe	17.643,00	Summe	17.643,00

Brühl, 13. März 2013

Der Jagdvorsteher



Hans Peter Zimmermann